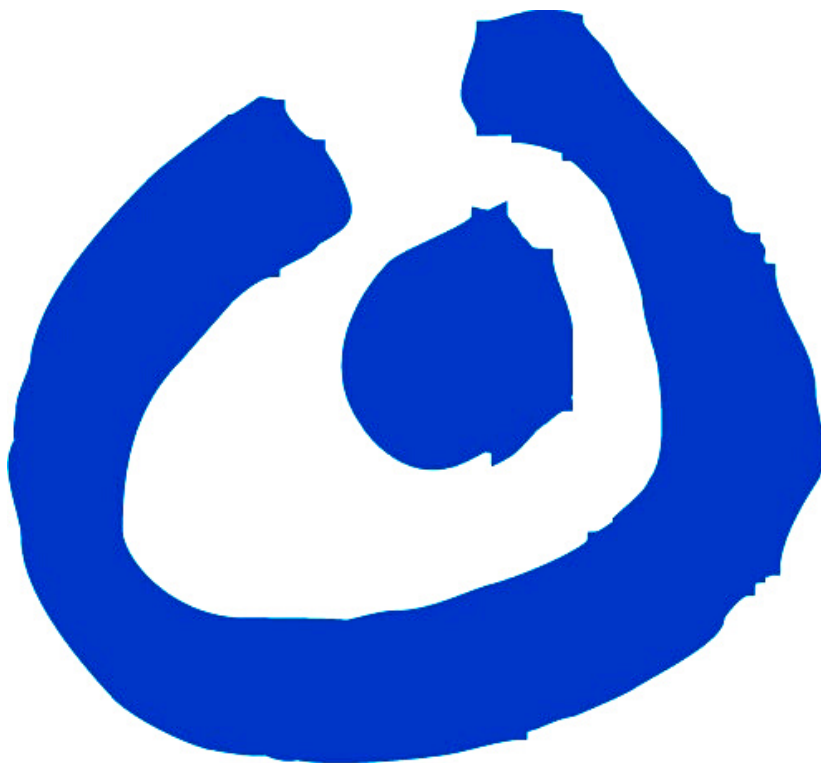


Geschäftsordnung

Eltern- und Angehörigen-Rat
des

Landesverbandes der Lebenshilfe Thüringen



Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung –
Landesverband Thüringen e.V.

Rudolstädter Str. 39
07745 Jena

Tel: 03641 334395 * Fax: 03641 336507

info@lebenshilfe-thueringen.de
www.lebenshilfe-thueringen.de

Präambel

Eltern und Angehörige sind das Fundament und eine wichtige Säule in der Lebenshilfe. Eltern und Angehörige sind für Menschen mit Behinderungen lebenslang kompetente Partner in allen Lebensphasen und Lebensfeldern und können und wollen mitreden und mitgestalten. Die Lebenshilfe ist ein Selbsthilfeverband von Menschen mit geistiger Behinderung und deren Eltern und Angehörigen.

Der Eltern- und Angehörigen-Rat (im Folgenden EAR genannt) der Lebenshilfe Thüringen vertritt die Interessen der Eltern und Angehörigen innerhalb und außerhalb der Lebenshilfe-Organisation. Er ist das Sprachrohr der Eltern, Angehörigen und der schwerstmehrfachbehinderten Menschen. Er berät den Landesvorstand der Lebenshilfe Thüringen, unterstützt die Lobbyarbeit auf Landesebene und berät Eltern, Angehörige und Familien.

Die Kenntnisse und Erfahrungen des EAR sind besonders wichtig in Verbindung mit der Professionalisierung sozialer Arbeit, auch innerhalb der Lebenshilfe-Organisation.

§ 1 Aufgaben

Der EAR hat die Aufgabe, die Organe des Landesverbands aus der Sicht von Eltern und Angehörigen zu beraten sowie Fragen und Probleme an diese heranzutragen und zu verbandspolitischen Fragen Stellung zu nehmen.

Bei seiner Arbeit orientiert sich der EAR an der in Deutschland seit März 2009 bindend geltenden UN-Behindertenrechtskonvention, am Grundsatzprogramm der Lebenshilfe sowie der Satzung der Lebenshilfe Thüringen.

Der EAR hat folgende Aufgaben:

- nimmt Stellung zu den aus seiner Sicht wichtigen Fragen in Politik, Recht und Gesellschaft, die die Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen betreffen, sowie verbandspolitischen Themen,
- greift aktuelle Themen, Fragen und Bedürfnisse der Eltern und Angehörigen auf und formuliert daraus Aufgaben und Forderungen, die in der Lebenshilfe Thüringen thematisiert und ggfs. in politische Entscheidungsprozesse eingebracht werden müssen,
- unterstützt schwerstmehrfachbehinderte Menschen in der Wahrnehmung ihrer Interessen,
- gestaltet neue Formen der Begegnung von Eltern und Angehörigen,
- hält Kontakt zu anderen Eltern- und Angehörigeninitiativen und -vereinen und bindet diese in die Arbeit der Lebenshilfe ein.

§ 2 Erfüllung der Aufgaben

Seine Aufgaben erfüllt der EAR dadurch, dass

- a) ein vom EAR vorgeschlagenes Mitglied den EAR im Landesvorstand vertritt,
- b) seine Mitglieder Eltern und Angehörige in den Expert*innengesprächen, Arbeits- und Projektgruppen des Landesverbandes und vor Ort vertreten und dort aktiv mitarbeiten,
- c) er Stellungnahmen gegenüber dem Landesvorstand zu Themen abgibt, die der EAR für relevant erachtet,
- d) er die Orts- und Kreisvereinigungen bei der Arbeit mit Eltern und Angehörigen unterstützt,
- e) er sich an der Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbands beteiligt,
- f) er sich an Veranstaltungen des Landesverbands beteiligt,
- g) er ein Mitglied in den Rat der Eltern und Angehörigen der Bundesvereinigung delegiert.

§ 3 Vorsitz und Sitzungsleitung

1. Der EAR wählt aus seiner Mitte eine*n Sprecher*in sowie eine*n Stellvertreter*in.
2. Zu den Aufgaben der/des Sprecher*in gehören:
 - a) Leitung der Sitzungen des EAR,
 - b) Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und Abstimmung derselben mit der Landesgeschäftsstelle,
 - c) Vertretung des EAR innerhalb der Lebenshilfe und nach außen,
 - d) zeitnahe und umfassende Information der Mitglieder des EAR über relevante Themen und Aufgaben,
 - e) Konkretisierung der getroffenen Absprachen über das weitere Vorgehen bei bestimmten Themen und Projekten,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5 Zusammenarbeit im EAR

1. Die Grundlagen der Zusammenarbeit im EAR sind:
 - a) Gegenseitiger Respekt und Wertschätzung,
 - b) Offenheit und Ehrlichkeit im Gespräch,
 - c) Verständnis für die Anliegen des Gesprächspartners,
 - d) Gegenseitige Information und Kommunikation,
 - e) Kritikfähigkeit bei der Reflexion des eigenen Handelns.
2. Die Mitglieder des EAR
 - a) können Themen für die Tagesordnung vorschlagen (die verbindliche Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen),
 - b) übernehmen Aufgaben und vertreten den EAR in Expert*innengesprächen, Arbeits- und Projektgruppen,
 - c) berichten von Expert*innengesprächen, Arbeits- und Projektgruppen sowie dem Rat der Eltern und Angehörigen der Bundesvereinigung,
 - d) informieren sich über Themen, bearbeiten diese und bringen die Ergebnisse ein,

- e) moderieren einzelne Tagesordnungspunkte.

§ 6 Organisation der Arbeit

1. Der EAR legt in Abstimmung mit der Landesgeschäftsstelle die Sitzungstermine in Präsenz für ein Kalenderjahr fest. Mitglieder, die nicht anreisen können, haben die Möglichkeit online teilzunehmen. Darüber hinaus können ergänzende Onlinesitzungen stattfinden.
2. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung und den Unterlagen zu den anstehenden Tagesordnungspunkten versendet die Geschäftsstelle des Landesverbands so rechtzeitig, dass sie den Mitgliedern des EAR vor Beginn der Sitzung zugehen.
3. Beschlüsse und Stellungnahmen des EAR können auch in Onlinesitzungen gefasst werden.
4. Beschlüsse und Stellungnahmen des EAR werden dem Landesvorstand über die Geschäftsstelle des Landesverbandes übermittelt.
5. Die Beschlüsse des EAR werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Gremienmitglieder gefasst.
6. Die Landesgeschäftsstelle unterstützt die Arbeit des EAR. Sie erledigt die sich in der Sitzung ergebenden Aufträge und unterstützt den*die Sprecher*in bei der Durchführung der Sitzungen und Überwachung von Beschlüssen.

§ 7 Sitzungsprotokolle

1. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt. Dieses gibt die Sitzungsergebnisse wieder.
2. Die Protokollierung der Sitzung übernimmt die Landesgeschäftsstelle.
3. Dem Sitzungsprotokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.
4. Änderungen können innerhalb von 14 Tagen nach Zugang bei dem jeweiligen Mitglied des Rates eingebracht werden.

§ 8 Kostenerstattung

1. Die Tätigkeit im EAR ist ehrenamtlich.
2. Die Mitglieder des EAR haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen entsprechend den Regelungen des Landesverbandes. Erstattungsfähig sind auch die während der Sitzungen des EAR notwendigen Betreuungskosten.